



Präsidiales

Bahnhofstrasse 6
Postfach
8636 Wald ZH

Tel. 055 256 52 77
gemeinde@wald-zh.ch

Stand: 10. September 2020

Gemeindeversammlung vom 22. September 2020 Covid-19-Schutzkonzept

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 22. September 2020 in der Reformierten Kirche, Tösstalstrasse 6, Wald ZH.

Grundlagen

- Bund: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)
- Bund: Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)
- Kanton Zürich: Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 24. August 2020

Ziel des Konzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept soll die sichere Durchführung der Gemeindeversammlung gewährleisten. Dabei wird dem Schutz der Gesundheit der Stimmberechtigten, der

Gäste sowie der Behörde höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Beteiligten gefragt.

Verantwortlichkeit

Für das Schutzkonzept verantwortlich ist der Gemeindegemeinderat.

Versammlungsrahmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist. Sie übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus. Die Durchführung der Gemeindeversammlung ist für den demokratischen Prozess der Gemeinde und somit auch für das Funktionieren der Gemeinde von grosser Bedeutung. Gemeindeversammlungen sind öffentlich, eine Teilnahmebeschränkung oder ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig. Folglich wird die Gemeindeversammlung vom 22. September 2020 im gewohnten Rahmen, jedoch unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, durchgeführt.

Vorgabe

Das Ansteckungsrisiko bzw. die Weiterverbreitung des Virus wird verhindert.

Umsetzung

- Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.
- Alle Versammlungsteilnehmenden sind verpflichtet, sich unter Angabe von Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer zu registrieren, um notfalls eine Kontaktrückverfolgung zu ermöglichen.
- Für das «Contact-Tracing» dient der Talon, der mit dem GV-Weisungsflyer in alle Haushaltungen verteilt wurde. Die Stimmberechtigten sind gebeten, die Karte auf der Rückseite mit ihren Personalien auszufüllen und diese an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Pro Haushalt ist nur 1 Karte auszufüllen. Der Talon ist beim Eingang zum Versammlungslokal vorzuweisen und nach der Versammlung am Sitzplatz auf der Kirchenbank zu deponieren.
- Eine spontane Teilnahme sowie die Registrierung vor Ort sind ebenfalls möglich. Dafür liegen zusätzliche Exemplare der vorerwähnten Karten sowie genügend Schreibzeug auf.
- Alle erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und nur im Notfall an die kantonalen Behörden weitergeleitet. 14 Tage nach der Versammlung werden sie vernichtet.
- Bei einer Ansteckung an Covid-19 sind die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung angehalten, dies der Gemeindeverwaltung (Tel. 055 256 52 77) umgehend mitzuteilen.

Vorgabe

Die geltenden Hygienevorschriften werden eingehalten.

Umsetzung

- Die Teilnehmenden sind angehalten, sich beim Eintreffen im Versammlungslokal sowie beim Verlassen des Lokals die Hände zu desinfizieren. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel (Platzierung von Spendern) zur Verfügung gestellt.
- Den Teilnehmenden werden beim Betreten des Versammlungslokals Schutzmasken ausgehändigt.
- Solange die Abstände von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen und Personen aus dem gleichen Haushalt eingehalten werden können, ist das Tragen einer Schutzmaske freiwillig. Können die Abstände nicht mehr eingehalten werden, gilt eine Schutzmasken-tragepflicht, worauf der Sitzungsleiter aufmerksam macht.
- Gelangt die Schutzmasken-tragepflicht zur Anwendung, können die behördlichen Referenten sowie die sich zu Wort meldenden Stimmberechtigten beim Sprechen die Schutzmaske ablegen.
- Wer aufgrund eines ärztlichen Dispenses keine Schutzmaske tragen darf, wird in einem separaten Sektor (auf der Empore) platziert.
- Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.
- Das Anfassen von Objektoberflächen (Geländer, Türklinken usw.) ist zu vermeiden.
- Rednerpult und Mikrofon werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.
- Nach Versammlungsende gibt es keinen Apéro.
- Bei den Ausgängen stehen für die Entsorgung von Schutzmasken Abfalleimer bereit.

Distanz halten

Vorgabe

Die geltenden Vorgaben in Bezug auf das Distanz halten werden eingehalten.

Umsetzung

- Der Zutritt zum Versammlungslokal soll möglichst geordnet erfolgen und die Abstandsvorschriften sollen eingehalten werden. Es werden Bodenmarkierungen für die Wartenden angebracht. Der Einlass der Teilnehmenden erfolgt über den Haupteingang Tösstalstrasse.
- Es wird sichergestellt, dass der verordnete Abstand von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen und Personen aus dem gleichen Haushalt eingehalten wird. Die Sitzplätze werden durch Hilfspersonal zugewiesen.
- Können die Distanzregeln aufgrund einer hohen Zahl teilnehmender Stimmberechtigter nicht eingehalten werden, sind die zur Verfügung gestellten oder eigens mitgebrachte Schutzmasken zu tragen. Darauf aufmerksam macht der Versammlungsleiter.
- Bei mehr als 300 Teilnehmenden müssen Sektoren von je maximal 300 Personen gebildet werden. Ein Wechsel der Teilnehmenden von einem Sektor in den anderen ist verboten. Als Sektoren werden bestimmt: 1 Kirche links (von der Orgel ausgesehen), 2 Kirche rechts (von der Orgel ausgesehen), 3 Empore.
- Nach Abschluss der Versammlung sind die Teilnehmenden angehalten, das Lokal gestaffelt über den Haupt- sowie den Nebenausgang zu verlassen.

Information, Kommunikation

Vorgabe

Die Öffentlichkeit bzw. die Versammlungsteilnehmenden werden in geeigneter Form über das geltende Schutzkonzept informiert.

Umsetzung

- Das Schutzkonzept wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
- Zu Beginn und am Ende der Gemeindeversammlung macht der Gemeindepräsident auf die Inhalte des Schutzkonzeptes aufmerksam.